



Vereinfachtes Bauverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerber **Wolfgang und Berta Vogel**, 9074 Keutschach am See, haben mit der Eingabe vom 04.03.2021 die Erteilung der Baubewilligung für **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einem überdachten Stellplatz, Geländeänderungen, einer Steinschichtung und einer Luftwärmepumpe auf dem Grundstück Nr.: 101/4, KG: Keutschach**, beantragt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit a der Kärntner Bauordnung 1996 die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Keutschach am See, aufliegende Projekt während der Bauamtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Auf Grund der COVID-19 Maßnahmen wird um eine vorherige Terminvereinbarung ersucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Beachten Sie bitte folgendes: Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur jene Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinn des § 23 Abs. 3 lit b bis g der Kärntner Bauordnung 1996, idgF, innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Zustellung erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen
für den Bürgermeister:

Mag. Marlies Peck
Bauamt

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Ergeht an:

Antragsteller, Grundeigentümer, Planer, Beteiligte und Parteien gemäß § 23 Abs. 2 und § 24 lit g) der Kärntner Bauordnung
1996 idgF.